



Vertrag
über die Übernahme von Maßnahmen
des Naturschutzes und der Landschaftspflege
(„Maßnahmenübernahmevertrag“)

zwischen der

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
(WFG Bornheim), Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

- nachfolgend WFG Bornheim genannt -

sowie der

Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

- nachfolgend Stadt Bornheim genannt -

und der

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft,
Rochusstraße 18, 53123 Bonn

- nachfolgend Stiftung genannt -

Vorbemerkung

Bauvorhaben können zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft und somit zu rechtlich erforderlichen ökologischen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen führen. Für den Träger solcher Vorhaben ergibt sich bereits auf der Planungsebene die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes (im Folgenden zusammen auch *Kompensationsmaßnahmen* genannt). Häufig werden für solche Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Über Verträge mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern sichert die Stiftung die Umsetzung der gebotenen Kompensationsmaßnahmen, um eine hohe naturschutzfachliche Qualität der Maßnahmen zu gewährleisten und gleichzeitig die Beeinträchtigung auf der Seite der Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Mit diesem Vertrag übernimmt die Stiftung im Vertragszeitraum die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, zu denen die WFG Bornheim und Stadt Bornheim aufgrund ihrer Bauvorhaben Ro 24 „Gewerbegebiet Rosental“ in Bornheim Roisdorf und He 28 in Bornheim Hersel gesetzlich verpflichtet sind.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die für die Bauvorhaben Ro 24 „Gewerbegebiet Rosental“ in Bornheim Roisdorf und He 28 in Bornheim Hersel der WFG Bornheim und der Stadt Bornheim erforderlichen und im Folgenden näher beschriebenen Kompensationsmaßnahmen.
2. Der erforderliche Kompensationsumfang beträgt im Rahmen des
 - a. Bebauungsplan Ro 24 „Gewerbegebiet Rosental“:
Für den Eingriff in den Naturhaushalt sind laut Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Stand Mai 2017, Büro Landschaft!) 8.117 ökologische Werteinheiten (ÖWE) nach dem Verfahren des LANUV (Recklinghausen, März 2008) durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes (sog. Externe Kompensationsmaßnahme) zu erbringen.
 - b. Bebauungsplan He 28 Bornheim Hersel:
Für den Artenschutz (Feldlerche) sind laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des Büro RASKIN Umweltplanung und Umweltberatung GbR (vom 22. Oktober 2015, aktualisiert am 07. Juni 2018) die Schaffung von lebensraumverbessernden Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur auf einer Fläche von 1 ha intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche zu erbringen.Die erforderlichen Maßnahmen sind in Art und Umfang in den **Anlagen 2** konkret beschrieben.
3. Die von der Stiftung gemäß Abs. 2 a. zu erbringenden 8.117 ÖWE werden auf einer 2.706 m² großen Teilfläche der in § 2 Abs. 1 genannten Flächen Nr. 1 bis 3 umgesetzt.
Gleichzeitig wird der artenschutzrechtliche Ausgleich gemäß Abs. 2 b. auf einer mind. 10.000 m² großen Teilfläche der in § 2 Abs. 1 genannten Flächen Nr. 1 bis 3 erbracht.
Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 a. und b. können auch auf anderen, fachlich geeigneten und mit der zuständigen Behörde durch die Stiftung im Voraus abzustimmenden Flächen, als den in § 2 Abs. 1 genannten Flächen erfolgen. Die in § 2 Abs. 1 genannten Flächen dienen somit als sog. „Faustpfandfläche“ (oder auch „Referenzfläche“) für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (entsprechend § 31 Abs. 2 LNatSchG NRW) und dementsprechend sind auch nur diese im B-Plan festzuschreiben.
4. Folgende Anlagen sind Bestandteil und Inhalt des Vertrages:
Anlage 1a bis d: Übersichts- und Lagepläne der Maßnahmenflächen
Anlage 2: Maßnahmenkennblätter

§ 2

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

1. Zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe von § 1 stellt die WFG Bornheim der Stiftung für die Laufzeit dieses Vertrages folgende Fläche unentgeltlich zur Verfügung und überträgt ihr mit diesem Vertrag das uneingeschränkte Pacht- und Nutzungsrecht:

Fläche	Flurstückbezeichnungen	Vertragsfläche
1	Gemeinde Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstück 38	3.497 m ²
2	Gemeinde Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstück 39	2.633 m ²
3	Gemeinde Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstück 52	6.598 m ²
Summe		12.728 m ²

2. Die Lage und die Grenzen der in Abs. 1 genannten Flächen sind in den **Anlagen 1a und 1b** konkret dargestellt.
3. Die weitere Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, wie Herstellung und Pflege, sichert die Stiftung durch Verträge mit den Bewirtschaftern der Flächen (sog. Bewirtschafterverträge) ab.
4. Die Stiftung gewährleistet die fachgerechte Herstellung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 dieses Vertrages bis spätestens 12 Monate nach Vertragsbeginn gemäß § 4 Abs. 1.
5. Die Stiftung stellt die fachgerechte Pflege und Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit sicher.
6. Die Stiftung kontrolliert die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit und dokumentiert dies.
7. Die Stiftung baut ein EDV-gestütztes Maßnahmenkataster auf und übermittelt auf Wunsch die Daten kostenfrei für das Kompensationsflächenkataster der zuständigen Behörde und dem Auftraggeber.
8. Die WFG Bornheim stellt der Stiftung die für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Informationen wie Karten, Planunterlagen, digitale Daten usw. kostenfrei zur Verfügung.

§ 3

Vergütung

1. Die WFG Bornheim zahlt zur Vergütung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 an die Stiftung einen Gesamtbetrag in Höhe von 100.480,00 € (in Worten: einhunderttausendvierhundertachtzig Euro) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %, demnach insgesamt 119.571,20 € (in Worten: einhundertneunzehntausendfünfhunderteinundsiebzig Euro und zwanzig Eurocent). Dieser wird wie folgt fällig:
 - a. Für den Bebauungsplan Ro 24 „Gewerbegebiet Rosental“ (Flächengröße 2.706 m², entspricht 21% der Gesamtfläche der umzusetzenden Maßnahmenfläche) ist ein Betrag von 21.100,80 € (in Worten: einundzwanzigtausendeinhundert Euro und achtzig Eurocent) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %, demnach insgesamt 25.109,95 € (in Worten fünfundzwanzigtausendeinhundertneun Euro und fünfundneunzig Eurocent) fällig und vier Wochen nach Beginn der Vertragslaufzeit gem. § 4 Abs. 1 sowie Rechnungstellung durch die Stiftung auf das unter Abs. 2 genannte Konto der Stiftung zahlbar.
 - b. Für den Bebauungsplan He 28 Bornheim Hersel (Flächengröße 10.022 m², entspricht 79% der Gesamtfläche der umzusetzenden Maßnahmenfläche) ist

ein Betrag von 79.379,20 € (in Worten: neunundsiebzigtausend-dreihundertneunundsiebzig Euro und zwanzig Eurocent) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %, demnach insgesamt 94.461,25 € (in Worten vierundneunzigtausendvierhundertsechzig Euro und fünfundzwanzig Eurocent) fällig und vier Wochen nach Beginn der Vertragslaufzeit gem. § 4 Abs. 1 sowie Rechnungstellung durch die Stiftung auf das unter Abs. 2 genannte Konto der Stiftung zahlbar.

2. Die gesamte unter Abs. 1 genannte Vergütung ist auf das Konto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, IBAN DE49 3806 0186 1006 1550 10 bei der Volksbank Köln Bonn eG, BIC GENODED1BRS, zu überweisen.
3. Bis zum vollständigen Zahlungseingang des in Abs. 1 genannten Gesamtbetrags bleibt die Stiftung von ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen freigestellt.
4. Mit vollständigem Zahlungseingang des vereinbarten Gesamtbetrages gemäß Abs. 1 wird die WFG Bornheim für die Laufzeit dieses Vertrages von allen weiteren Verpflichtungen, sofern sie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1 betreffen, freigestellt.
5. Die Stiftung verwaltet das bereitgestellte Geldkapital getrennt vom Stiftungskapital. Durch die Wahl von geeigneten Anlageformen gewährleistet die Stiftung, dass ihr die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Vertragspflichten periodisch erforderlichen Geldbeträge termingerecht zur Verfügung stehen.

§ 4

Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.11.2018 und endet am 31.10.2048.
2. Nach Vertragsende bestehen für alle Parteien keinerlei nachvertragliche Verpflichtungen.

§ 5

Kündigung des Vertrages

1. Die WFG Bornheim kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Stiftung ihre vertraglichen Pflichten nicht vertragsgemäß erbringt und diesen auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht nachkommt.
2. Die Stiftung kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn sie nachweislich und aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die gemäß den §§ 1 und 2 durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen, insbesondere auch mit Unterstützung der zuständigen Behörden, nicht umsetzen kann.
3. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nach Abs. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 1 hat die Stiftung an die WFG Bornheim das bis zu diesem Zeitpunkt erhaltene Kapital gemäß § 3 dieses Vertrages zuzüglich der erzielten Zinsen und abzüglich der geleisteten Aufwendungen, mindestens jedoch abzüglich eines Betrages in Höhe von 4.020,00 € (in Worten: viertausendzwanzig Euro, entspricht 4 % des Gesamtbetrages gem. § 3 Abs. 1) zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %, demnach insgesamt 4.783,80 € (in Worten: viertausendsiebenhundertdreundachtzig Euro und achtzig Eurocent), der in jedem Fall bei der Stiftung verbleibt, zu zahlen. Zu den

Aufwendungen der Stiftung zählen auch die vorvertraglichen Kosten zur Erfüllung dieses Auftrages.

4. Weitergehende Ansprüche gleich welcher Art sind wechselseitig ausgeschlossen.

§ 6

Außerordentliches Kündigungsrecht

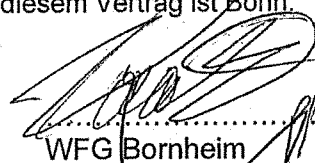
1. Die Stiftung ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die WFG Bornheim mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß § 3 mehr als 3 Monate in Verzug ist.
2. Die Kündigungserklärung hat schriftlich mit Zustellungsnachweis zu erfolgen.

§ 7

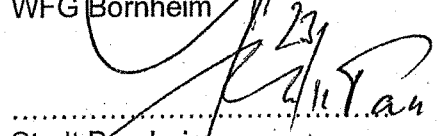
Sonstige Vereinbarungen

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, mündliche Abreden sind unwirksam. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
2. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gehen vollständig auf mögliche Rechtsnachfolger über. Die Vertragspartner haben sich den jeweiligen Rechtsnachfolger mitzuteilen.
4. Bezüglich des Inhaltes des Vertrages vereinbaren die Parteien gegenüber Dritten Stillschweigen. Keine Dritten im vorstehenden Sinne sind die im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gegebenenfalls zu beteiligenden Behörden.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.

Bornheim, den 14.11.2018


WFG Bornheim

Bornheim, den 19.11.2018

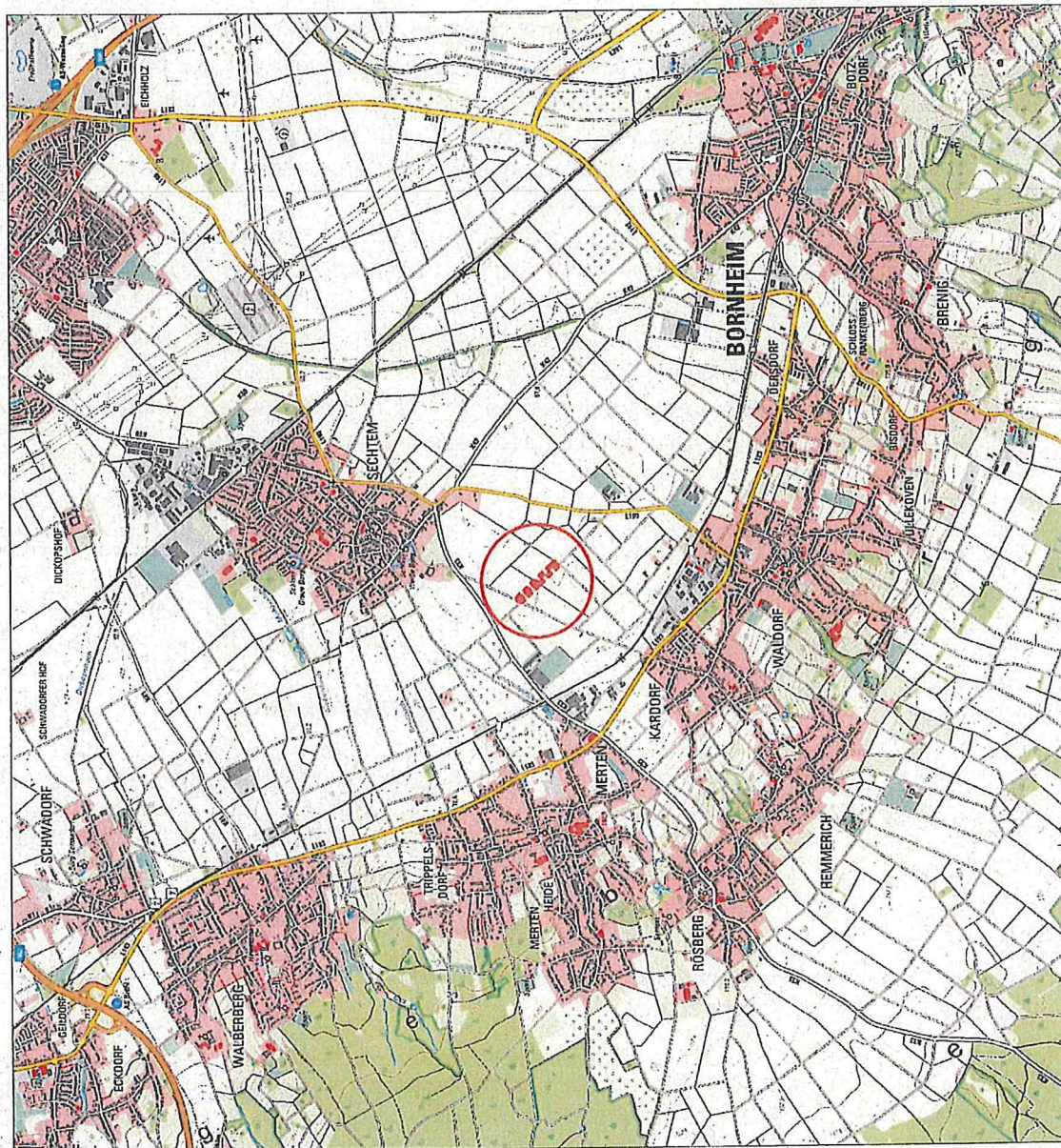

Stadt Bornheim

Bonn, den 13.11.2018


Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Vertreten durch
Friedhelm Decker (Vorstandsvorsitzender)

Anlage 1a bis 1d: Übersichts- und Lagepläne
Anlage 2: Maßnahmenkennblätter

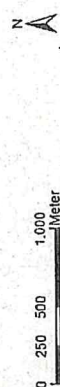
Anlage 1a: Übersichtsplan



B-Pläne Ro24 und He28
Übersichtskarte
Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche
(Felderche)
und
Landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde/Stadt: Bornheim

Lage der Flächen



Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Reichsstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0

www.rheinische-kulturlandschaft.de

Stiftung

Rheinische

Kulturlandschaft

Projekt: WFG Bornheim

Bearbeiter: J.D. Schlerh

Datum: 30.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018

<http://www.geobasis.nrw.de>

Anlage 1b: Lageplan



B-Pläne Ro24 und He28
Lageplan
Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche
(Feldlerche)
und
Landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Stadt: Bornheim
Gemarkung: sechtem
Flur: 15
Flurstück:
38 (3.497 m²)
39 (2.633 m²)
52 (6.599 m²)

Lage der Flächen



Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Fon 0 22 6 - 90 90 721 - 0
www.rheinische-kulturlandschaft.de



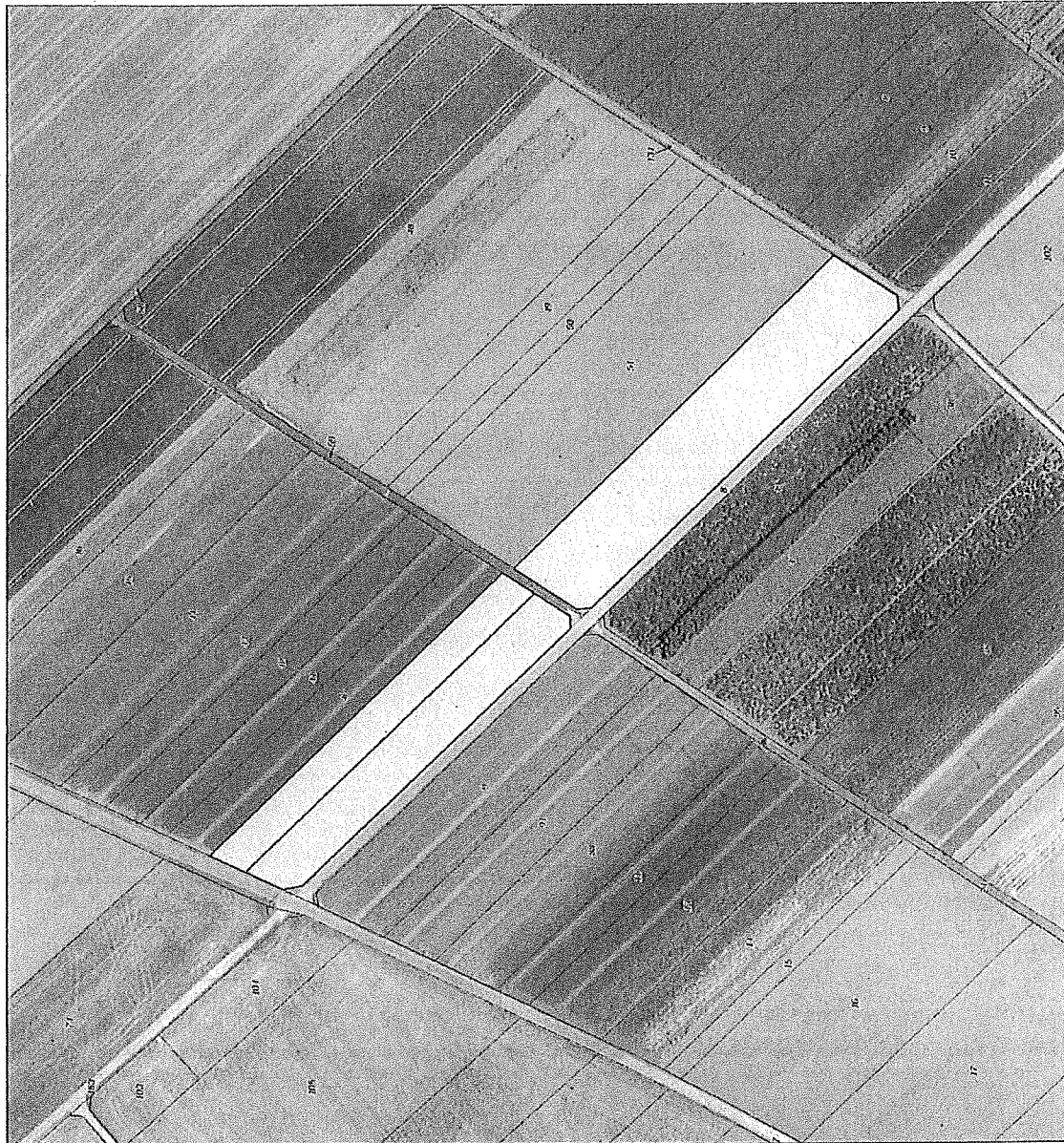
Projekt: WFG Bornheim

Bearbeiter: J.D. Schierloh

Datum: 30.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2016
<http://www.geobasis.nrw.de>

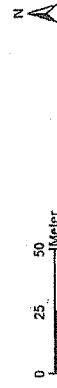
Anlage 1c: Ausgangszustand



B-Pläne Ro24 und He28 Ausgangszustand Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Felderche) und Landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Stadt: Bornheim
Gemarkung: sechtem
Flur: 15
Flurstück:
38 (3.497 m²)
39 (2.633 m²)
52 (6.598 m²)

☐ Acker, intensiv



Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Reichsstraße 18
53123 Bonn

Stiftung
Rheinische
Kulturlandschaft
Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Projekt: WFG Bornheim

Bearbeiter: J.D. Schlerich

Datum: 30.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018
<http://www.geobasis.nrw.de>

55

Anlage 1d: Zielzustand



B-Pläne Ro24 und He28 Zielzustand Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Feldlerche) und Landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche

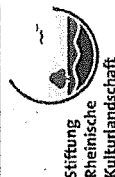
Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Stadt: Bornheim
Gemarkung: sechtern
Flur: 15
Flurstück:
38 (3.497 m²)
39 (2.653 m²)
52 (6.598 m²)

////// Acker, extensiv
////// Blühstreifen / Blühfeld



Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18
53123 Born

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0
www.rheinische-kulturlandschaft.de



Projekt: WFG Bornheim

Bearbeiter: J.D. Schierloh

Datum: 30.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2016
<http://www.geobasis.nrw.de>

Anlage 2a: Maßnahmenkennblatt Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder

- Bezeichnung:** Entwicklung von Blüh-/ Brachestreifen bzw. -feldern als lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur
- Beschreibung:** Die Maßnahmen werden auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Sommer 2018) umgesetzt. Die intensiven Ackerflächen werden mit autochthonem Saatgut zu wildkrautreichen Blüh-/ Brachestreifen bzw. -feldern entwickelt. Die Brachestreifen/ -felder werden dabei als Einsaatbrachen angelegt.
- Räumliche Lage:** Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstücke 38; 39; 52
- Flächengröße:** Gesamtgröße: 12.728 m², davon ca. 7.000 - 8.000 m² Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder
- Zielsetzung:** Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche.

Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (v.a. für die Feldlerche)
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Förderung der Biodiversität
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

Bewirtschaftungsauflagen: **Anlage:**

Die Anlage der Blüh-/Brachestreifen bzw. -felder erfolgt mit autochthonem Regio-Saatgut. Streifige Maßnahmen müssen dabei eine Breite von mindestens 12 m aufweisen. Zur Saatbettbereitung erfolgt die Bodenbearbeitung grundsätzlich wie bei der Getreidebestellung. Die Einsaat mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Saatgut erfolgt vorzugsweise im Herbst (September) flach (max. 1 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett. Alternativ ist auch eine Einsaat im zeitigen Frühjahr (März) möglich. Anschließend ist der Bodenschluss durch anwalzen herzustellen.

Fünf bis sechs Wochen nach Auflaufen der Saat kann nach Zustimmung der Stiftung ein Schröpschnitt erfolgen, wenn unerwünschte Ackerunkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß) aufgelaufen sind. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die jeweilige Maßnahmenfläche vor der Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.

Pflege:

- Im ausgehenden Winter (bei entsprechender Witterung im Februar, spätestens bis zum 15. März) wird der Blüh-/Brachestreifen bzw. das Blüh-/Brachfeld gemulcht.
- Eine einmalige Mahd inklusive Abfuhr des Mahdgutes zwischen dem 01. August und dem 01. September kann nach Absprache mit

der Stiftung und Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden und kann das winterliche Mulchen ersetzen.

- Düngung jeglicher Art ist untersagt.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Ablagerungen jeglicher Art (Mieten, Silage, etc.) sind untersagt.
- Der Einsatz von Klärschlamm und Komposten ist untersagt.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.
- In einem bestehenden Blühstreifen/-feld ist grundsätzlich keine Bodenbearbeitung erlaubt. Nach vorheriger Zustimmung durch die Stiftung können bei Bedarf (in der Regel nach 3-5 Jahren) die Blüh-/Brachestreifen bzw. -felder durch flache Bodenbearbeitung (Grubber, Egge) regeneriert werden oder es kann auch eine Neuanlage gemäß der oben genannten Auflagen erfolgen, sofern dies aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erlangungen der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist.

Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Anlage 2b: Maßnahmenkennblatt extensiv genutzter Acker

- Bezeichnung:** Lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur
- Beschreibung:** Maßnahme: Natur- und Artenschutzacker
Die Maßnahme wird auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Sommer 2018) umgesetzt. Die intensive Ackerfläche wird zu einem wildkrautreichen extensiv genutzten Acker (sog. Extensivacker) entwickelt. Zur Strukturaneicherung und zur Verbesserung der Bodenstruktur können auch Leguminosen/Kulturpflanzengemenge angebaut werden. Fruchtfolgeglieder sind demnach Sommer- bzw. Wintergetreide und Leguminosen/Kulturpflanzengemenge.
- Räumliche Lage:** Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstücke 38; 39; 52
- Flächengröße:** Gesamtgröße: 12.728 m² davon ca. 5.000 - 6.000 m² extensiv genutzter Acker
- Zielsetzung:** Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche durch extensive Ackerbaunutzung und eine erweiterte Fruchtfolge.

Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche, Grauammer, Klebitz, Rebhuhn, Feldhase, wärme- und trockenheitsliebende Wirbellose)
- Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
- Beitrag zur Förderung der Biodiversität
- Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes

**Bewirtschaftungs-
auflagen:**

1. Grundsätzliche Auflagen für die gesamten Ackerflächen

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern
- keine mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- keine Untersaaten
- kein Anbau von Mais
- keine Ablagerungen (Mieten, Silage, etc.)
- der Einsatz von Klärschlamm und Gärsubstraten ist untersagt
- Eine organische N-Düngung mit Kompost, Pferde oder Rindermist mit bis zu 60 kg N pro ha ist nach Zustimmung durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft erlaubt
- Eine Erhaltungsdüngung (bei Versorgungsstufe C nach vorheriger Bodenprobe) mit Phosphor, Kali, Magnesium und mit Spurenelementen ist zulässig.
- Eine Erhaltungskalkung ist zulässig.
- Ätzende Düngemittel wie z. B. Branntkalk oder Kalkstickstoff sind untersagt.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang

punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.

2. Zusätzliche Auflagen für die einzelnen Bewirtschaftungsmöglichkeiten:

2.1 Auflagen für den Getreideanbau:

- Die Einsaat von Getreide (Sommer- und Wintergetreide) erfolgt in doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm) mit angepasster Saatgutmenge.
- Bei der Aussaat von Sommergetreide sind die Flächen über Herbst und Winter bis zum 28. Februar als Stoppelbrachen zu erhalten.
- Ein Getreidestreifen von mind. 3 Metern Breite ist jährlich nicht zu beernten und über den Winter stehen zu lassen.

2.2 Auflagen für die erweiterten Fruchtfolgeglieder:

- Einsaaten sind in Art und Zusammensetzung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abzustimmen.
- Bei Einsaat mit Luzerne: Die Mahd der Flächen (mit Abtransport des Mahdgutes) sowie das Mulchen (Biomasse kann auf der Fläche verbleiben) sind zwischen dem 1. April und dem 15. Juli nicht zulässig.
- Leguminosen und Kulturpflanzengemenge dürfen ab dem 15. Juli beerntet werden. Eventuell auftretende Selbstunverträglichkeiten sind zu beachten.

2.3 Auflagen für die Anlage einer Brache:

- Es wird eine zusammenhängende Fläche durch Bodenbearbeitung (Grubbern) so hergerichtet, dass ab 01. März ein brauner Acker (Schwarzbrache) besteht. Eine eventuell angebaute Zwischenfrucht muss vorher gehäckselt werden. Zwischen dem 01. März und dem 01. August ist grundsätzlich eine Bewirtschaftungsruhe einzuhalten. Nach dem 01. August ist eine Bewirtschaftung der Fläche entsprechend der übrigen Auflagen möglich.

Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden in Abstimmung zwischen der Stiftung und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geregelt.

5-11

15-